

Grünliberale Partei Kanton Solothurn - 4500 Solothurn

Staatskanzlei
Regierungsdienste
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

21. März 2022
Armin Egger, 078 642 28 43, armin.egger@grunliberale.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt

Sehr geehrter Staatsschreiber Eng
Sehr geehrte Frau von Roll

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. Januar 2022 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Beurteilung

Die glp ist mit den vorgeschlagenen materiellen Änderungen des PuG einverstanden. Der Primatwechsel ist auf Verordnungsstufe so auszugestalten, dass es zu keiner Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsteile kommt.

Aus Sicht der glp ist der vorgelegte Gesetzesentwurf im Sinne des Gesetzesaufbaus verbesserungswürdig. Dazu stellen wir einzelne Anträge.

Im Entwurf der Botschaft ist erwähnt, dass die jährlichen Abonnementskosten für die Solothurner Gastrobetriebe eingespart werden können. Dies ist aus unserer Sicht nur möglich, wenn das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) angepasst wird.

Details

Botschaft

Antrag: Die Botschaft ist unter Ziffer 1.4 betreffend den Abonnementskosten für die Gastrobetriebe im Zusammenhang mit § 16 WAG zu präzisieren. Ausserdem soll erläutert werden, ob, wie und auf wann der Regierungsrat § 16 WAG anpassen will.

§ 3

- Aus Sicht der glp gibt es keinen Grund, den Begriff «eAmtsblatt» im Gesetz einzuführen. Das «Amtsblatt» bleibt das «Amtsblatt», auch wenn das Informatiktool «eAmtsblatt» heisst. Die elektronische Publikation ist einfach die neue Form des Amtsblattes. In Analogie kann ein Vergleich mit dem Publikationsgesetz (PublG) des Bundes gezogen werden.
- Die «massgebende Fassung» ist doppelt geregelt (§ 3 Abs. 2 und § 14). § 3 Absatz 2 kann deswegen gestrichen werden.
- Die glp erwartet, dass auf Verordnungsstufe die Herausgabe in gedruckter Form so geregelt wird, dass es zu keiner Ausgrenzung desjenigen Bevölkerungsteils kommt, welcher das Internet noch nicht nutzt.

Wir beantragen den Paragrafen wie folgt anzupassen:

§ 3 Publikation

¹Das Amtsblatt wird in elektronischer Form publiziert. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.

²Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion und Administration.

§ 4

Als Konsequenz zu den Bemerkungen zu § 3 müsste auch § 4 Absatz 3 angepasst werden.

Wir beantragen den Absatz wie folgt anzupassen:

§ 4 Absatz 3

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zeiträume, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er legt zudem weitere Massnahmen fest, um beim in elektronischer Form publizierten Amtsblatt den Schutz von Personendaten sicherzustellen; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

§ 10

Sollte am Begriff «eAmtsblatt» festgehalten werden, müsste dieser wohl auch in § 10 anstelle von «Amtsblatt» eingefügt werden.

§ 13

- Absatz 1: Der 1. Satz ist scheinbar uns grammatikalisch nicht korrekt. Den Begriff «Fassung» erachten wir im ersten Satz gegenüber «Form» als besser. Er wird im aktuell gültigen Gesetz den Paragraphen 13 und 14 verwendet. Auch verbleibt er gemäss Vorschlag weiterhin im § 14.
- Absatz 1^{bis}: In § 3 wird «elektronisch» verwendet. In diesem Absatz wird «digital» verwendet. Den Begriff «Fassung» erachten wir in diesem Absatz gegenüber «Form» als besser.

Wir beantragen die Absätze 1 und 1^{bis} wie folgt anzupassen:

§ 13 Absatz 1 (erster Satz)

Der Zugang zur elektronischen Fassung des Amtsblattes, der GS und der BGS sowie das Herunterladen von Inhalten daraus für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich. (Zweiter Satz keine Anpassungen).

§ 13 Absatz 1^{bis}

Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Stellen, bei denen Einsicht in die elektronische oder gedruckte Fassung genommen werden kann.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der glp Kanton SO am 14. März 2022.